



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
MAG. HERBERT HAUPT

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Herrn Dr. Heinz Wittmann
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, am 21. September 2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 4. September 2007, BMGFJ-510101/0012-III/2007, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, nehme ich als Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung wie folgt Stellung:

Zu Z 4:

Die politische Intention des Gesetzesvorhabens, nämlich die (bereits jetzt vorgesehene) „Geschwisterstaffelung“ zu erhöhen wird grundsätzlich begrüßt. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass gerade eine größere Anzahl von im Haushalt lebenden Kindern deren Armutsrisiko dramatisch erhöht. Exemplarisch dazu wird auf die Publikationen des Österreichischen Institutes für Familienforschung verwiesen, denen zufolge familienpolitische Transferleistungen (um eine solche handelt es sich bei der Familienbeihilfe) die Situation insbesondere von AlleinerzieherInnen aber auch von Familien am deutlichsten verbessern. Die Erhöhung der Geschwisterstaffelung bildet daher eine legistische Maßnahme, die sich insbesondere durch die in Zeiten generell knapper werdender finanzieller Ressourcen gewünschte soziale Treffsicherheit auszeichnet.

Allerdings, und hier vermissen Sie eine Erhöhung der Geschwisterstaffelung entsprechenden Ansatz, bildet auch die Behinderung eines Kindes einen maßgeblichen Grund für finanzielle - und in weiterer Folge damit verbunden soziale - Probleme der Betroffenen. Die Mehrbelastung findet – zumindest soweit es das BMGFJ betrifft – im wesentlichen im § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 Berücksichtigung. Dass diese wesentlich zu niedrig ist und nur einen geringen Teil derselben abgibt ist evident. Deshalb wird ersucht, auch die im § 8 Abs. 4 FLAG 1967 vorgesehene Erhöhung deutlich anzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Babenbergerstraße 5 - 1010 Wien, Tel: 0800 80 80 16